

Der Landtag von Niederösterreich hat am **13. Dez. 1979** .....  
beschlossen:

## G e s e t z

mit dem die Wahlordnung für  
Statutarstädte geändert wird

### Artikel I

Die Wahlordnung für Statutarstädte, LGBl. 0360-0, wird geändert wie folgt:

1. Im § 14 Abs.1 entfällt der Klammerausdruck; Abs.2 erhält die Bezeichnung Abs.4; folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

"(2) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an jenem Ort begründet, welchen sie zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hatte. Dies bedeutet allerdings nicht, daß die Absicht dahin gehen muß, an dem gewählten Ort für immer zu bleiben; es genügt, daß der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist.

(3) Ein ordentlicher Wohnsitz gilt insbesondere dann nicht als begründet, wenn der Aufenthalt

- a) bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient,
- b) lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder
- c) aus anderen Gründen offensichtlich nur vorübergehend ist;

gleiches gilt, wenn die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes nur auf Eigentum oder Besitz an Baulichkeiten oder Liegenschaften gestützt werden kann."

2. § 26 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Über den Einspruch entscheidet die Einspruchskommission binnen drei Tagen nach Einlangen des Einspruches, jedenfalls

aber erst nach Ablauf der gemäß § 25 Abs.1 zur Äußerung einzuräumenden Frist."

3. § 28 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"(2) Über die Berufung, welche vom Magistrat mit dem Einspruchsakt unverzüglich der Stadtwahlbehörde vorzulegen ist, entscheidet diese binnen vier Tagen nach dem Einlagen, jedenfalls aber erst nach Ablauf der gemäß § 25 Abs.1 zur Äußerung einzuräumenden Frist, endgültig."

4. Im § 35 wird dem bisherigen Text die Absatzbezeichnung 2 vorangestellt; folgender Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Enthält ein Wahlvorschlag die Parteibezeichnung einer im Landtag von Niederösterreich vertretenen Partei und wurde er nicht von einem zur Zustellung bevollmächtigten Vertreter dieser Partei eingebracht, ist diese Parteibezeichnung zu streichen. Der Wahlvorschlag ist so zu behandeln, als ob er ohne ausdrückliche Parteibezeichnung (§ 34 Abs.3) eingebracht worden wäre. Gleiches gilt, wenn ein Wahlvorschlag eine Parteibezeichnung enthält, die von einer im Landtag von Niederösterreich vertretenen Partei schwer unterscheidbar ist. Von der Streichung der Parteibezeichnung ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter unverzüglich zu verständigen."

5. Dem Text des § 41 wird die Absatzbezeichnung 1 vorangestellt; der erste Satz erhält folgende Fassung:

"Am sechsten Tag vor dem Wahltag um 17 Uhr schließt die Stadtwahlbehörde die Parteilisten ab und veröffentlicht sie durch öffentlichen Anschlag."

6. Im § 41 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) In der Veröffentlichung sind zunächst die Parteilisten jener Parteien anzuführen, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten waren. Für die Reihenfolge ist das Verhältnis der bei den letzten Gemeinderatswahlen für diese Parteien abgegebenen Stimmen maßgebend. **Parteilisten von Parteien, die im zuletzt**

- gewählten Gemeinderat nicht vertreten waren, sind in der Reihenfolge ihrer Einbringung zu veröffentlichen."
7. Im § 42 Abs.2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:  
"In der Kundmachung ist auch an das im § 44 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung und des Waffentragens mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote vom Magistrat als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu S 3.000,--, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu vier Wochen, geahndet werden."
  8. Im § 44 entfällt der Abs.3;  
die Überschrift des § 44 erhält folgende Fassung:  
"Verbotzonen"
  9. Im § 55 Abs.1 wird die Wortfolge "die sich im Besitz einer Wahlkarte befinden" ersetzt durch: "die in dieser Anstalt einen ordentlichen Wohnsitz haben oder im Besitz einer Wahlkarte sind"
  10. § 55 Abs.4 erhält folgende Fassung:  
"(4) Die ärztliche Anstaltsleitung kann aus gewichtigen medizinischen Gründen in Einzelfällen den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Personen empfehlen, von der Ausübung des Wahlrechtes Abstand zu nehmen."
  11. Im § 69 Abs.1 erhält der erste Satz folgende Fassung:  
"Das Wahlergebnis kann von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die rechtzeitig einen Wahlvorschlag vorgelegt hat (§ 34) und von jedem Wahlwerber, der behauptet, in seinem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren schriftlich durch Beschwerde angefochten werden."
  12. Im § 71 Abs.2 erhält der erste Satz folgende Fassung:  
"Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei, auf deren Wahlvorschlag der ausgeschiedene Gemeinderat aufgenommen war, kann der Stadtwahlbehörde binnen acht Tagen, im Falle des Ausscheidens durch Tod binnen zwei Wochen auch einen anderen auf der Parteiliste (§ 60 Abs.3) enthaltenen Ersatzmann als den nächst zu berufenden für das frei gewordene Gemeinderatsmandat bekanntgeben."

13. Im § 80 Abs.3 wird der Ausdruck "Stadtrat (Stadtsenat)" durch den Ausdruck "Stadtsenat" ersetzt.

14. § 89 erhält folgende Fassung:

"§ 89

Entschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden

Inwieweit und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörde während der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme für Verdienstentgang eine Entschädigung in Geld aus öffentlichen Mitteln erhalten, ist durch den Stadtsenat zu bestimmen."

15. Im § 91 Abs.1 entfällt die Ziffer 5; die Ziffern 6 bis 9 erhalten die Bezeichnung 5 bis 8.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1980 in Kraft.